

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
 Fachdienst Recht und Ordnung
 Martin Hanisch
 Postfach 18 63
 59248 Beckum



STADT BECKUM

16. März 2018



Industrie- und Handelskammer
 Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
 48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner/in:
 Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
 Telefax 0251 707-8228

hoeing@ihk-nordwestfalen.de

13. März 2018

Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW aus Anlass der Veranstaltung „Stadtfest Neubeckum“ am 03. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in Beckum. Beantragt wurde folgender Termin:

im Ortsteil Neubeckum

- **03. Juni 2018 – „Stadtfest Neubeckum“**

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen, soweit die Anforderungen aus § 6 Abs. 1, 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

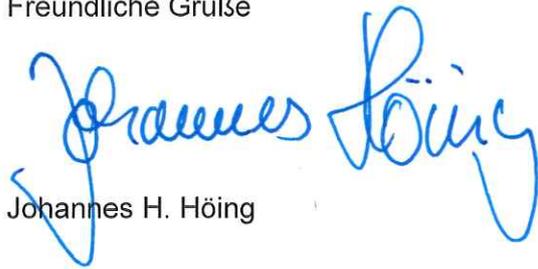
Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf aktuelle Urteile (Bundesverwaltungsgericht, 11.11.2015, Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 10.06.2016 und 15.08.2016, Verwaltungsgericht Münster, 17.10.2016).

Insbesondere möchten wir darauf hinweisen, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Geschehen stehen muss, welches die Ladenöffnung veranlasst.

Dass die Öffnung der Geschäfte gerechtfertigt ist, wurde auch durch plausible Prognosen der zu erwartenden Besucherströme für den konkreten Anlass nachgewiesen.

Nach Sichtung aller von Ihnen eingereichten Unterlagen – erheben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



Johannes H. Höing

Handelsverband NRW WM • Weseler Str. 316c • 48163 Münster

Stadt Beckum
Herrn Hanisch/FD Recht und Ordnung
Postfach 1863
59248 Beckum

STADT BECKUM

12. März 2018

Vorab per Fax 02521 2955-420
und per Mail: hanisch@beckum.de

**Antrag des Gewerbevereins Neubeckum bezüglich
Verkaufsöffnung am 03.06.2018 aus Anlass des Stadtfestes
Neubeckum
Ihr Schreiben vom 09.03.2018
Ihr Zeichen: 32-Gew_LÖG_2018**

Münster, 09.03.2018
VKOSO 090318-1-ek

Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Westfalen-Münsterland e. V.

Geschäftsstelle Münster

Weseler Straße 316 c
48163 Münster

Telefon: 0251 / 4 14 16 – 0
Telefax: 0251 / 4 14 16 – 212

Mail: k.eksen@hv-wm.de
Internet: www.hv-wm.de

Vorsitzender
Michael Radau

Geschäftsführer
Thomas Schäfer

Geschäftsführerin
Karin Eksen

IBAN: DE60 4005 0150 0000 0501 95
Sparkasse Münsterland Ost

St.-Nr. 317/5960/0275

Amtsgericht Dortmund, VR 2585

Gerichtsstand Dortmund

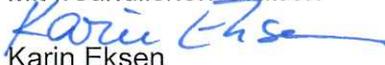
Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach diesseitiger Einschätzung liegen für eine Verkaufsöffnung am 03.06.2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum grundsätzlich vor. Dabei gehen wir davon aus, dass der Zeitrahmen bei 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr liegt, jedenfalls aber nicht mehr als 5 Stunden beträgt und außerhalb der Hauptgottesdienstzeit liegt. Eine Aussage zur Uhrzeit war leider nicht zu finden.

Den übersandten Unterlagen ist zu entnehmen, dass das Stadtfest in Neubeckum auf eine sehr langjährige Tradition zurückblicken kann, so dass davon auszugehen ist, dass dieses Fest alleine die maßgebliche Anziehung auf die erwarteten Besucher ausübt. Allen Festen in Neubeckum ist nach diesseitigem Dafürhalten ein besonders hohes Engagement der örtlichen Akteure zu bescheinigen, seien es die Gewerbetreibenden oder auch die diversen Vereine. Durch die Einbindung der Vereine und deren Darbietungen sind die Programme individuell. Die Prognosen hinsichtlich der Besucherzahlen werden nicht angezweifelt, wurden sie doch auch seitens der Verwaltung offensichtlich auf ihre Plausibilität hin geprüft.

Unter Berücksichtigung der genannten Angaben haben wir keine Bedenken gegen die Genehmigung der Sonntagsöffnung.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Eksen
Geschäftsführerin



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z.Hd. Herrn Hanisch
Weststraße 46
59269 Beckum

STADT BECKUM

16. März 2018

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum 12.03.2018

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen Beu / EI

Tel.-Durchwahl 93300-91

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass für den 03. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.03.2018 teilen Sie uns mit, dass die Stadt Beckum anlässlich des Antrages des Gewerbevereins Neubeckum e.V. beabsichtigt, für den 03. Juni 2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum die Ladenöffnungszeiten freizugeben.

Nach der uns nun vorliegenden Unterlagen sowie der aktuellen Rechtsprechung sehen wir gegen den beabsichtigten verkaufsoffenen Sonntag am 03. Juni 2018 aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum keine Bedenken.

Erlauben Sie uns im Vorfeld jedoch den Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, zu dem nach Artikel 140 Grundgesetz zum Bestandteil unseres Grundgesetzes gewordenen Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung.

Mit der Gewährleistung rhythmisch wiederkehrender Tage der Arbeitsruhe konkretisiert Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung überdies das Sozialstaatsprinzip. Unter diesem Gesichtspunkt hat er weitergehende grundrechtliche Bezüge. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG).

Bankverbindung:

IBAN:
DE71 5005 0000 0082 0014 54

BIC: HELADEF3333

Internetadressen:
www.muensterland.verdi.de

e-Mail:
bz.msl@verdi.de

Die soziale Bedeutung des Sonn- und Feiertagsschutzes und mithin der generellen Arbeitsruhe im weltlichen Bereich, resultiert wesentlich aus der – namentlich durch den Wochenrhythmus bedingten – Synchronisierung des sozialen Lebens.

Während die Arbeitszeit und Arbeitsschutzregelung jeweils für den Einzelnen Schutzwirkung entfalten, ist der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens.

An diesem Grundsatz halten wir als Gewerkschaft ver.di auch weiterhin fest.

Ausdrücklich möchte ich darauf aufmerksam machen, dass diese Stellungnahme für Sonntag, 03. Juni 2018, aus Anlass des Stadtfestes Neubeckum gilt.

Darüber hinaus hätten wir ebenfalls die endgültige beschlossene ordnungsbehördliche Verordnung zur Verfügung gestellt.

Für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit möchte ich mich bei Ihnen bedanken und verbleibe

mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 – Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin